

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 30.01.1994 (GVBl S.153), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S. 175) und der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 5, 3-7 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und des Krematoriums der Stadt Koblenz vom 20.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3.07 des Gebührenverzeichnisses wird die folgende neue Nr. 3.08 eingefügt:  
„Urnenwahlgrabstätten an einem Partnerbaum (je 2 Grabstellen) inklusive extensiver gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer von 30 Jahren 6.000,00 Euro“
2. Nach der neuen Nr. 3.08 wird die folgende neue Nr. 3.09 eingefügt:  
„Urnenwahlgrabstätten an einem Einzelbaum pro Grabstelle inklusive extensiver gärtnerischer Unterhaltung für die Dauer von 30 Jahren 3.000,00 Euro“
3. Die bisherigen Nrn. 3.08 bis 3.22 werden zu Nrn. 3.10 bis 3.24.
4. Nach der neuen Nr. 3.24 wird die folgende neue Nr. 3.25 eingefügt:  
„Für die Bereitstellung von Urnenreihengrabstätten an einem Gemeinschaftsbaum pro Grabstelle (inklusive der gärtnerischen Unterhaltung) für die Dauer von 20 Jahren 490 Euro“
5. Die bisherigen Nrn. 3.23 und 3.24 werden zu 3.26 und 3.27.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

---

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den xx.xx.xxxx  
Veröffentlichung xx.xx.xxxx

Stadtverwaltung Koblenz  
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Oberbürgermeister